

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

28. Dezember 2021

Nummer 89

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1806

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änd. weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 in der ab dem 28.12.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2021 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Ansammlungsverbot

In der Nacht von Freitag, 31. Dezember 2021 (Silvester) 20:00 Uhr bis Samstag, 1. Januar 2022 (Neujahr), 6:00 Uhr sind Ansammlungen, die über die nach § 6 Abs. 1 und 2 der CoronaSchVO bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgehen, auf folgenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Auf den folgenden Straßen und Plätzen besteht ein solches Verbot:

- Alter Zoll
- Berliner Freiheit
- Bertha-von-Suttner-Platz
- Brassertufer
- Erzbergerufer
- Frankenbadplatz
- Friedensplatz
- Hans-Steger-Ufer
- Hofgartenwiese

- Kennedybrücke
- Konrad-Adenauer-Platz
- Kaiserplatz
- Markt
- Münsterplatz
- Stadtgarten
- Zentraler Omnibus-Bahnhof und die dazugehörigen Verkehrsflächen. einschließlich Südunderführung, Maximilianstraße, Quantiusstraße
- Theaterplatz
- Tannenbusch im räumlichen Geltungsbereich zwischen den Straßen Oppelner Str., Agnetendorfer Str., Waldenburger Ring, Kronstädter Str. und Pommernstraße

II. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

III. Die Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

IV. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gilt insbesondere für die derzeit zirkulierende Deltavariante und noch mehr für die Omikron-Variante. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikron-Variante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Zur Bewältigung dieser Lage ordnet die Coronaschutzverordnung verschiedene auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen an. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Ressourcenentlastung des Gesundheitssystems.

Die Bundesstadt Bonn ist für darüber hinaus zulässige Anordnungen nach §§ 28, 28a IfSG i.V.m. der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 6 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) zuständig.

Aufgrund der derzeitigen Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen sowie der neu auftretenden Omikron-Variante ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG weiterhin erforderlich.

Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektionen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen, der Zahl schwerer Erkrankungen, den vorhandenen Kapazitäten, anderen Belastungen (z.B. durch die Grippewelle), Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) sowie der Impfquote ab. Die Anforderungen sind aktuell in weiten Teilen Deutschlands sehr hoch, sodass die Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische Versorgung und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) an der Belastungsgrenze sind. Auch die Laborkapazitäten sind regional erschöpft. Da die verfügbaren Impfstoffe einen guten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere vor schweren Erkrankungen) bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine hohe Impfquote zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beiträgt. Aufgrund der immer noch zu niedrigen Impfquoten und kontaktreduzierenden Maßnahmen führt das aktuelle Infektionsgeschehen zu einer sehr hohen Zahl an schweren Erkrankungen und somit zu entsprechend hoher Belastung des Gesundheitssystems. Dadurch besteht derzeit in einigen Regionen Deutschlands eine deutliche Einschränkung der Kapazitäten für die adäquate medizinische und intensivmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit anderen schweren Erkrankungen. Die Verbreitung der Omikron-Variante kann dies noch deutlich verschärfen.

Trotz der in den vergangenen Tagen sinkenden 7-Tage-Inzidenz ist in der Bundesstadt Bonn weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 674 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 23.12.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 203,9 (Stand 23.12.2021). In Bonner Krankenhäusern werden derzeit 73 Personen mit Covid-19-Erkrankung behandelt,

wovon sich 29 Personen auf den Intensivstationen befinden und hiervon wiederum 19 Personen beatmet werden müssen (Stand 23. Dezember 2021).

Mit Blick darauf sowie mit Blick auf die durch das Robert-Koch-Institut erfolgte Einschätzung der Gefährlichkeit der neu auftretenden Omikron-Variante ist vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Im Einzelnen zu Ziffer I

Die Anordnung nach Ziffer I dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 3 CoronaSchVO.

Hiernach sind Ansammlungen, die über die nach § 6 Absätze 1 und 2 bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgehen, auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

In der Innenstadt sowie auf den genannten Flächen in den verschiedenen Stadtbezirken ist nach den Erfahrungen der früheren Jahre in hohem Maße mit der Ansammlung von vielen Personen zu rechnen.

Gerade, weil Feierlichkeiten zum Jahreswechsel in Innenräumen untersagt und ebenfalls alle Clubs und Diskotheken geschlossen sowie Tanzveranstaltungen und die Durchführung von Partys durch die aktuelle CoronaSchVO untersagt sind, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2021/ 2022 zahlreiche Personen die Bonner Innenstadt sowie die öffentlich zugänglichen Plätze aufsuchen werden und dabei die notwendigen Sicherheitsabstände nicht einhalten werden können.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und dadurch die bestehenden Personengrenzen des § 6 Abs. 1 und 2 der CoronaSchVO nicht einhalten können.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum diesjährigen Jahreswechsel ebenfalls nicht sicher prognostizierbar. Wie bereits geschildert steht jedoch aufgrund der angeordneten Verbotensmaßnahmen und der im Außenbereich im Vergleich zu Innenräumen geringeren Ansteckungsrisikos zu erwarten, dass sich viele Menschen außen auf öffentlich zugänglichen Flächen aufhalten werden. Hinzu kommt das Publikum, das den Jahreswechsel auch bislang vollständig im Freien begangen hat. Damit erhöht sich auch draußen das Ansteckungsrisiko, weil bei der Ansammlung von größeren Personengruppen die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahme ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten und einer Überlastung des Gesundheitssystems durch hohe Ansteckungsraten entgegenzuwirken.

Um der Verstärkung einer solchen Überlastung entgegenzuwirken, ist das verfügte Verbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Sie ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Im Einzelnen zu Ziffer II

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Einzelnen zu Ziffer III

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Im Einzelnen zu Ziffer IV:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor